



Konkurrierende Planungen - Konfrontation oder Kooperation?

Konkurrierende Planungen

GLIEDERUNG

Wann konkurrieren Projektentwickler?

01

02

Konfrontation als Lösung?

Sonderfall: Vorbescheidsantrag vs. Genehmigungsantrag

03

04

Im Ernstfall: Rechtsschutz

Kooperation als Lösung?

05

Konkurrierende Planungen

01

Wann konkurrieren Projektentwickler?

Ausgangspunkt:

- nicht alle beantragten WEA werden in *beantragter* Form genehmigt werden können
 - Standsicherheit / Turbulenz
 - Schatten- oder/und Schallkontingente erschöpft

Konkurrierende Planungen

01

Wann konkurrieren Projektentwickler?

Echtes Konkurrenzverhältnis:

WEA konkurrieren dann miteinander, wenn die Genehmigung einer WEA direkte (negative) Folgen für die Genehmigung einer anderen WEA hat

Kein/Unechtes Konkurrenzverhältnis:

WEA konkurrieren nicht miteinander, wenn eines der Vorhaben schon allein nicht genehmigungsfähig wäre

(z. B. fehlendes Sachbescheidungsinteresse, weil die zu sichernde Abstandsfläche auf Konkurrenten-Grundstück fällt)

Konkurrierende Planungen

02

Konfrontation als Lösung?

- bislang *keine* Masterlösung
- Prioritätsprinzip („Windhundrennen“):
 - Zeitpunkt des Antrageseingangs entscheidend - Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!
 - P! keine Rechtsgrundlage im BImSchG o. a.
 - P! Unzulänglichkeiten des Antrags des Ersten, werden Zweitem angelastet (Verschleppung des Antrags)

Konkurrierende Planungen

02

Konfrontation als Lösung?

Konsens:

- Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG), vgl. OVG Koblenz (03.08.2016, 8 A 10377/16)

„Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verlangen eine willkürfreie und sachgerechte Auswahl bzw. Reihung unter den sich ausschließenden Genehmigungsanträgen. Dabei erweist sich der Gesichtspunkt der Priorität konkurrierender Anträge grundsätzlich als sachgerechtes Kriterium, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine Abweichung hiervon rechtfertigen [...].“

Konkurrierende Planungen

02

Konfrontation als Lösung?

“Der Grundsatz ‘wer zuerst kommt, mahlt zuerst’, also das Prinzip der Behandlung nach Antragseingang, ist dabei allerdings nur ein sachliches Argument, weshalb eine zu schematische Handhabung dieses Grundsatzes zu sachwidrigen und deshalb willkürlichen Ergebnissen führen kann. [...] zu beachten, dass jeder der Anträge und die hierdurch in Gang gesetzten Verfahren ihr eigenes rechtliches Schicksal besitzen.”

(OVG Weimar, 01.06.2011, 1 EO 69/11)

Konkurrierende Planungen

02

Konfrontation als Lösung?

Behördlicher Entscheidungszeitpunkt:

“ [...] aus den deshalb anzuwendenden, allgemeinen Grundsätzen folgt, dass die Behörde eine Ermessensentscheidung zu treffen hat, die nicht willkürlich sein darf.

Diese Entscheidung ist dabei erst dann verlangt, wenn einer der sich ausschließenden Anträge entscheidungsreif ist. [...]”

(OVG Weimar, 01.06.2011, 1 EO 69/11)

Konkurrierende Planungen

02

Konfrontation als Lösung?

Anknüpfungspunkte:

- Antragstellung (P! Verschleppung des Antrags)
- Entscheidungsreife (P! hängt maßgeblich von Behörde ab, keine Chancengleichheit)
- Prüffähigkeit (Vollständigkeit)

Konkurrierende Planungen

02

Konfrontation als Lösung?

Antragsänderungen:

“Deshalb führt etwa eine wesentliche Änderung des Antrags dazu, dass es nicht sachgerecht wäre, einen ursprünglich später vollständig gestellten Antrag zurückzustellen, nur weil der der Änderung unterworfenen Antrag ursprünglich früher vollständig gestellt gewesen ist.

Auf der anderen Seite ist es nicht willkürlich, wenn die Behörde einen später vollständig gestellten Antrag genehmigt, wenn der früher gestellte Antrag aus rechtlichen Gründen oder aus tatsächlichen Umständen, die in der Sphäre des Antragstellers liegen, im Zeitpunkt der Entscheidung über den ‘späteren’ Konkurrenzantrag nicht genehmigungsfähig ist.

Erst im Zeitpunkt der Genehmigung eines Antrags nämlich verknüpft sich das rechtliche Schicksal der konkurrierenden Verfahren derart, dass die Behörde aufgerufen ist, eine sachgerechte Entscheidung über die Priorität zu treffen.”

(OVG Weimar, 01.06.2011, 1 EO 69/11)

Konkurrierende Planungen

02

Konfrontation als Lösung?

WEA im Widerspruchs-/Klageverfahren:

- rechtshängige Vorhaben sind von später gestellten Anträgen zu berücksichtigen - Grund: Ausgang ungewiss

Konkurrierende Planungen

03

Sonderfall: Vorbescheidsantrag vs. Genehmigungsantrag

Hat ein (später gestellter) Genehmigungsantrag einen bereits anhängigen Vorbescheidsantrag zu beachten?

Konkurrierende Planungen

03

Sonderfall: Vorbescheidsantrag vs. Genehmigungsantrag

OVG Weimar, 17.07.2012, 1 EO 35/12:

“Ein Vorbescheid nimmt einen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil einer etwaigen späteren Anlagengenehmigung vorweg und trifft eine verbindliche Feststellung, an die die Behörde in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren gebunden ist.

Ein später gestellter, konkurrierender Genehmigungsantrag könnte sich gegenüber einem bestandskräftig erteilten Vorbescheid, der die Frage, ob eine Anlage der vorgesehenen Art an dem geplanten Standort zugelassen werden kann, positiv beantwortet, nicht mehr durchsetzen.”

Konkurrierende Planungen

03

Sonderfall: Vorbescheidsantrag vs. Genehmigungsantrag

OVG Weimar, 17.07.2012, 1 EO 35/12:

“Die Behörde darf ihre Entscheidung nicht darauf stützen, dass der Windenergieanlagenbetreiber ‘nur’ einen Vorbescheidsantrag gestellt hat, denn es steht nach dem in § 9 Abs. 1 BImSchG zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers jedem Antragsteller frei,

entweder einen Genehmigungsantrag

oder einen Vorbescheidsantrag zu stellen.”

Konkurrierende Planungen

03

Sonderfall: Vorbescheidsantrag vs. Genehmigungsantrag

Aber! Differenzierung erforderlich:

- Vorbescheide beantworten idR *einzelne* Genehmigungsfragen
- deshalb:
 - nur die Genehmigungsvoraussetzungen, die abschließend entschieden worden sind, genießen Schutz“anspruch“
 - vorläufiges positives Gesamturteil genießt keinen Bestandsschutz gg.über Genehmigungsanträgen
 - nicht ausgeschlossen, dass Priorität unterschiedlich behandelt wird: bauplanungsrechtl. Vorbescheid muss sich z. B. in Schallfragen nach einem Genehmigungsantrag einreihen

Konkurrierende Planungen

04

Im Ernstfall: Rechtsschutz

- Entscheidung über Reihenfolge ist Verfahrensentscheidung
- nicht selbstständig anfechtbar
- Widerspruch/Klage gg. Ablehnungsbescheid (oder ggf. einschränkende Nebenbestimmung)
- Drittwiderspruch/Drittanfechtungsklage gg. Genehmigung des Konkurrenten (P! materielle Rechtsverletzung - Verletzung materieller Baufreiheit)

Konkurrierende Planungen

05

Kooperation als Lösung?

P! Behörden „unberechenbar“/„entscheidungsunfreudig“
- Zeitverzug bei Rechtsbehelfen - Risiko schwer einschätzbar

Konkurrierende Planungen

05

Kooperation als Lösung?

Praxis-/Ergebnis-/Gewinnorientiert:

- Kooperationsvereinbarungen
 - Standortverschiebungen
 - Flächentausch
 - Aufteilung Standorte
 - usw.

Konkurrierende Planungen

05

Kooperation als Lösung?

Leitfaden:

- Vertragspartner
- Projektdarstellung, Kooperationszweck
- konkrete Rechte und Pflichten (insbes. Fragen der Genehmigungsfähigkeit bedenken - Parklayout!)
- zeitlicher Horizont
- Besonderheiten, z. B. Antragsteller, „Flächentausch“, Kostenregelung, Haftung, besondere Kündigungsgründe, Ansprechpartner, Netzanschluss (UW), gemeinsame Zuwegung, Vertraulichkeit, Exklusivität, Austausch von Gutachten, Aufteilung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Konkurrierende Planungen

Danke.

Fragen? Antworten? Ideen?

Lenga, Wähling und Partner Rechtsanwälte PartG mbB, Meißen

RAin G. Ikert-Tharun

ikert@LWP.info oder beratung@LWP.info

03521 411919